

blühende Vielfalt...

... am Kaiserstuhl

**Rathaus,
Bürgerbüro und
Touristinformation**

Webergässle 2

Telefon 07663 / 9331-0
Fax 07663 / 9331-30
E-Mail gemeinde@bahlingen.de
Internet www.bahlingen.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 16 bis 18.30 Uhr

Friedhofsordner
Herr Kaufmann, Tel. 0171 / 7410338

Wassermeister
Herr Sommer, Tel. 0160 / 96468724

Rettsleitstelle 07641 / 8980
(Feuerwehr und Rettungsdienst)

Silberbergschule, Hohleimen 6

Telefon: 07663 / 94740
E-Mail: poststelle@sbs-bahlingen.schule.bwl.de
Internet: www.sbs-bahlingen.de

**Kindergarten Webergässle,
Webergässle 3** Telefon: 07663 / 5747
www.kiga-webergaeassle.de

**Kindergarten Mühlenmatten,
Mühlenmatten 1 – 3** Telefon 07663 / 99597

EnBW RegionalAG Rheinhausen
0800 / 3629477

Störungs-Hotline badenova
0800 / 2767767

Notruf-Fax für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Menschen: Fax 07641 / 460177

Drogenberatungsstelle: EMMA Jugend- und Drogenberatung Endingen: Telefon 07642 / 926886

Fundtiere:
Tierheim Emmendingen, Telefon 07641 / 2981

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl am 26. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Einwohner

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung von 10,00 € pro Stunde.
- (2) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 € und zusätzlich eine Jahrespauschale in Höhe von 200,00 €. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld und die Jahrespauschale nach Abs. 1 wird für die jeweils entschädigungspflichtigen Sitzungen jährlich nachträglich gezahlt.

§ 4

Entschädigung der Bürgermeisterstellvertreter

- (1) Der erste Bürgermeisterstellvertreter erhält als zusätzliche Aufwandsentschädigung eine jährliche Pauschale von 500,00 €. Der zweite Bürgermeisterstellvertreter erhält als zusätzliche Aufwandsentschädigung eine jährliche Pauschale von 300,00 €.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit) zu vertreten haben, eine Entschädigung nach § 1.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

**§ 6
Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10,00 €. Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder unabhängig von einer Altersgrenze für die Pflege/Betreuung von erkrankten, pflege- oder betreuungsbedürftigen Familienangehörigen. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattungen während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

(2) Bei ehrenamtlich Tätigen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVG). Wer Kind oder Jugendlicher ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 7 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII).

(4) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.11.2015 außer Kraft.

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstanden hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb des Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bahlingen am Kaiserstuhl, den 27. Februar 2018

Harald Lotis
Bürgermeister

Soweit eine Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die Abgaben zum Fälligkeitstermin abgebucht. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, damit fällige Beträge immer rechtzeitig eingezogen werden können.

Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Auch ist ein jederzeitiger Widerruf möglich.

Blankoformulare hierfür finden Sie im Downloadbereich der Homepage der Gemeinde Bahlingen und in der Auslage im Rathaus.

Sofern Sie nicht am Bankinzugsverfahren teilnehmen, überweisen Sie bitte die Abgaben unter Angabe des vollständigen Buchungszeichens rechtzeitig. Dadurch vermeiden Sie die automatische Berechnung von Mahngebühren. Die Bankverbindungen der Gemeinde finden Sie auf den Bescheiden oder der Homepage der Gemeinde Bahlingen. (www.bahlingen.de) Bei Fragen zum Zahlungsverkehr können Sie sich gerne an die Gemeindekasse, Fr. Haag, Tel.: 9331-16 oder Fr. Hauser, Tel.: 9331-26, wenden.

Schadstoffmobil ist im März unterwegs

Das Schadstoffmobil ist im Auftrag der Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen zwischen 7. und 24. März 2018 im Landkreis unterwegs.

Am Montag, 12.03.2018 von 09.30 bis 11.30 Uhr, Gewerbegebiet bei Firma Maier, Unter Gereuth 10 in Bahlingen a.K.

- Beim Schadstoffmobil werden kostenlos alle Abfälle mit gefährlichen Stoffen (Chemikalien jeder Art, Lacke und Lasuren, lösungsmittelhaltige Farben, Holzschutzmittel, Verdünnung, Akkus und Batterien, Autopflgemittel, Altöl bis max. 10 Liter, Frostschutzmittel), aber auch Frittierfett und Speiseöl angenommen.

- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und LED-Lampen zählen ebenfalls dazu.

- Alte Medikamente dürfen im Landkreis Emmendingen nicht über die graue Tonne entsorgt werden, sondern müssen beim Schadstoffmobil abgegeben werden.

- Die Problemabfälle sollten am besten in der verschlossenen Originalverpackung zum Schadstoffmobil gebracht und dort direkt abgegeben werden.

- Wer beim Sammeltermin in seiner Gemeinde verhindert ist, kann jeden anderen Sammeltermin im Landkreis nutzen.

- Alle Termine sowie weitere Infos zur Schadstoffsammlung sind im Internet unter www.landkreis-emmdingen.de / abfallwirtschaft, per Telefon 07641 / 451 9700 und per E-Mail abfall@landkreis-emmdingen.de erhältlich.

Feuerwehr

Dienstag, 13.03.2018, Übung 20.00 Uhr
Freitag, 16.03.2018, Hauptversammlung

Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger

Bei Schnee- und Eisglätte sind die Straßenanlieger verpflichtet, gemäß der Satzung der Gemeinde die Gehwege, falls keine Gehwege vorhanden sind, der Fahrbahnrand in einer Breite von 1 m, sowie die Zugänge zur Fahrbahn, werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr zu streuen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr. Die Gehwege sind von parkenden Fahrzeugen freizuhalten, damit der Winterdienst ordnungsgemäß erfolgen kann. Auch ist es unzulässig, den Schnee von Gehwegen oder privaten Grundstücken auf die Straßen zu schaufeln, da er dort wieder festgefahren wird und eine neue Gefahrenquelle z.B. für Radfahrer wird. Aus haftungsrechtlichen Gründen bitten wir die Anlieger um Beachtung.

INFOS DER BAHLINGER VEREINE

■ BSC – Fußballjugend

Ergebnisse: 3. und 4.3.:

BSC C1 - SC Freiburg C2 1:4
BSC A1 - SV Sinzheim A 5:5

Nächste Spiele:

Samstag, 10.3.: 12 Uhr SG Pfaffenweiler D - BSC D1; 13 Uhr FC Waldkirch C - BSC C2; 14 Uhr SG Breisgau A - BSC A2; 14.30 Uhr FV Lörrach-Brombach C - BSC C1

Sonntag, 11.3.: 10.30 Uhr FC Waldkirch D3 - BSC D2; 13.15 Uhr SV Weil A - BSC A1; 14.30 Uhr BSC B2 - SG Ihringen B; 16.30 Uhr BSC B1 - SV08 Kuppenheim B

Mittwoch, 14.3.: B-Junioren Verbands-Pokal 18.30 Uhr SG Elzach B - BSC B1
Fortsetzung Seite 4

DAS RATHAUS INFORMIERT

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des technischen Ausschusses am 5. März 2018

Der technische Ausschuss stimmte folgenden Vorhaben zu:
- Errichtung einer Grenzwand auf dem FlstNr. 6288 in der Hauptstraße / Dämmle
- Replanie auf dem FlstNr. 10215 im Gewinn Lingental
- Replanie auf den Grundstücken 6052, 6053 und 6054 im Gewinn Fohberg
- Nachtrag zum Neubau eines 5-Familien-Wohnhauses auf FlstNr. 8897 im Bahweg - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen Überschreitung der Baugrenze

Genießerwanderung am 29. April 2018

Am 29.4.2018 findet zum 4. Mal die Bahlinger Genießerwanderung statt. Start ist bei der WG, die Strecke führt über Fohberg, Hohenacker, Grillplatz Habstal, Windeck, beim Kreuz zurück zur WG. An den Stationen erwarten Sie die teilnehmenden Gastronomiebetriebe und die Gewinner mit kulinarischen Leckerbissen und den passenden Weinen.

Der Teilnehmerbeitrag für Erwachsene beläuft sich auf 55 Euro, Kinder zwischen 7 und 16 Jahre zahlen 19 Euro, für Kinder unter 7 Jahre ist die Teilnahme frei. Bei der letzten Weinwanderung war der Zuspruch sehr groß, denken Sie daran, sich rechtzeitig anzumelden.

Der Flyer mit detaillierten Infos liegt im Rathaus aus und ist auch auf unserer Homepage www.bahlingen.de veröffentlicht. Anmeldungen nehmen wir im Rathaus gerne entgegen (Frau Sommer, Telefon 07663 / 933112 oder per Mail an sommer@bahlingen.de).

Zahlungstermin 15.03.2018

Die Gemeindekasse weist darauf hin, dass am 15. März 2018 wieder folgende Abgabe fällig wird:
- Abschlag Wasser- und Abwassergebühren 2018
Alle Gebührenpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, diesen Zahlungstermin zu beachten und einzuhalten.

►►► Jede Woche der lokale Überblick
KAISERSTÜHLER
Wochenbericht
Mit uns verpassen Sie nichts.

